

---

## PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

Newsletter Dezember 2021

+49 (0)210 441646 0160 99745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

### I. SEMINARE WIEDER BUCHBAR

[Virusstatus lässt wieder Seminare des Projekts Pädagogik und Recht zu.](#)

-----

### II. GRENZEN ERKENNEN UND SICH DIESEN STELLEN

Neben dem Thema „[Freiheitsbeschränkung- Freiheitsentzug](#)„ sind weitere Grenzsituationen zu analysieren, die für die PädagogInnen mit Problemen der Handlungssicherheit – damit der Kindesrechte – verbunden sein können:

- „Verhaltensmodifikation“/ Stufenpläne
- Ausgangsregelungen/ Abstufung nach Gefährlichkeit
- „Auszeit“ - Maßnahmen
- Festhalten und „körperlicher Zwang“
- Antiaggressionstraining – „Heißer Stuhl“
- Körperliche Durchsuchungen/ Urinproben
- Postkontrolle und andere Eingriffe in ein Grundrecht
- „Sichentfernen“ aus der Einrichtung

Nur offene Diskussionskultur und [Reflexion](#) können dazu führen, dass ausreichende Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags gewährleistet ist. Für diese Betriebskultur ist der [Träger](#) zuständig. Dabei ist den Pädagog\*innen die Einsicht zu vermitteln, dass nur ein sich offen mit den eigenen Grenzen auseinandersetzendes Handeln professionell ist. Wer sich und Anderen nicht eingesteht, dass sie/ er im Einzelfall Fragen zur Legitimität bzw. Legalität eigenen Handelns hat, verhindert pädagogische Qualität, entzieht sich ihrer/ seiner pädagogischen Verantwortung. Jede/ r stößt – je nach Herausforderung der Situation – an eigene Grenzen. Um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen, ist die Klärung offener Fragen unumgänglich, insbesondere im Team. Der damit verbundenen Reflexion kann unser [Prüfschemata](#) zugrunde gelegt werden. Es ist u.a. ein Vorschlag unserer INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT, gedacht als Hilfe im

Gesamtkontext professioneller Erziehung und wird in der [EREV-BUNDESFACHTAGUNG vom 17. - 19. Mai 2022 in Bad Kissingen](#) vorgestellt:

**Hervorzuheben ist im Kontext des „Festhaltens“ von Kindern und Jugendlichen folgende Machtspirale, die PädagogInnen veranlassen sollte, vor im Regelfall eskalierenden Maßnahmen „aktiver pädagogischer Grenzsetzung“ alternative Erziehungsmethoden in Betracht zu ziehen:**

- Kind/ Jugendlichen stellen, damit es/sie/er zuhört (Pädagog\*in stellt sich vor Kind/ Jugendliche/n)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit es/sie/er zuhört
- in die Tür stellen, damit der pädagogische Prozess nicht eigenmächtig beendet wird
- Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“ (Bemerkung: aufgrund der Eskalation ist der pädagogische Prozess beendet, liegt eine Situation vor, in der es nur noch darum geht, Gefahren abzuwenden, die vom Kind/ der/dem Jugendlichen ausgeht ([Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung der/s Pädagog\\*in](#)))

**In diesem Kontext sollte durchaus bedacht werden, wann eine „aktive pädagogische Grenzsetzung“ verbal angekündigt wird, kann doch die Glaubwürdigkeit der/ des PädagogIn zur Umsetzung der Ankündigung zwingen und damit eine „Machtspirale“ in Gang setzen, der im Endeffekt nur mittels körperlichen Eingreifens außerhalb pädagogischer Verantwortung begegnet werden kann, etwa beim Angriff eines Kindes/ Jugendlichen (Gefahrenabwehr).**

**Dabei ist auch folgendes zu berücksichtigen:**

- sinnvoll kann es sein, aus einer schwierigen Situation herauszugehen und damit einer/ m Kolleg\*in einen neuen Zugang zu ermöglichen
- dem Kind/ Jugendlichen eine Auszeit zu gewähren (es/er/sie „möge zunächst zu sich kommen“);
- sollte bereits eine akute Gefahrenlage eingetreten sein, gebietet die [Aufsichtsverantwortung](#) ein sofortiges Einschreiten, z.B. bei einem Angriff auf einen Mitbewohner.

---

### **III. ["KINDESWOHL"](#) - GRENZEN DER JURISTEREI**

Die Rechtswissenschaft ist mit Reglementierungen des Zusammenlebens befasst, überwiegend verbunden mit objektivierbaren Entscheidungen, zum Teil aber auch im Bewertungsmodus der Auslegung unbestimmter Begriffe wie „öffentliches Interesse“ oder „Gemeinwohl“. Bestenfalls können dann solche Bewertungen nachvollziehbar sein, weil sie einem beschriebenen, objektivierbaren „Beurteilungsspielraum“ unterliegen. Ist das nicht der Fall ist wie beim „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“, besteht die Gefahr der Beliebigkeit und können Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Juristerei aufkommen. Bleibt zu hoffen, dass Juristen ihre eigenen Grenzen erkennen und ihre gesellschaftliche Bedeutung entsprechend relativieren.

## **Unser Vorschlag eines „Beurteilungsspielraums“ des "Kindeswohls" in der Erziehung, der zugleich Richter binden würde, beinhaltet Folgendes:**

- Grundsätzlich die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare (= legitime) Erziehung, d.h. des Kindesrechts auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und Orientierungen ab:**

- professionelle Zuwendung + innere Bindungen des Kindes/Jugdl'n annehmen
- Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
- Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
- Pädagogische Grenzsetzungen (z.B. Verbote) im Rahmen fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität, d.h. aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz müssen zusätzlich „angemessen“ sein = erforderlich, geeignet und verhältnismäßig .
  - j. Wille des Kindes/Jug: abhängig von der Fähigkeit der Meinungsbildung*
  - k. Kontakte/ Bindungen des Kindes/ Jugendlichen zu Eltern und Bezugspersonen*

**Kindeswohlgefährdung** liegt vor bei Lebensgefahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr und bei voraussichtlich länger andauernder Verletzung des Rechts auf fachlich begründbare Erziehung.

---

## **IV. "FACHKRÄFTEGEBOT" DER LANDESJUGENDÄMTER DURCH GERICHTE ÜBERPRÜFT UND BEMÄNGELT**

Wie können Einrichtungen und deren Pädago\*innen ihre Verantwortung fachlich legitim und rechtmäßig ausüben, wenn die Einrichtungsaufsicht ohne transparente Leitsätze arbeitet?

Landesjugendämter sind in ihrer "Einrichtungsaufsicht" zu rechtlich begründbaren Entscheidungen verpflichtet. Das haben zuletzt zwei höchstrichterliche Entscheidungen verdeutlicht, die das so genannte „Fachkräftegebot“ der Landesjugendämter für rechtswidrig erklärten. Leider werden diese wichtigen Gerichtsentscheidungen nicht ausreichend veröffentlicht und schweigen die betroffenen LJÄ: **so ist zum Beispiel die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg im Newsletter ("rechtliche Informationen") des betroffenen Landesjugendamtes nichts zu lesen.**

**Es geht um folgende zwei höchstrichterliche Entscheidungen:**

- [Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg am 25.8.2021](#)
- [Verwaltungsgerichtshof Bayern vom 2.2.2017](#)

**Aus den Gerichtsentscheidungen leiten sich Handlungsleitsätze für Landesjugendämter ab, die den Landesjugendämtern zur Kenntnis gebracht werden müssten:**

[Handlungsleitsätze für Betriebserlaubnisverfahren der Landesjugendämter](#)

[Virusstatus lässt wieder Seminare des Projekts Pädagogik und Recht zu.](#)

---

## II. "INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT" FORMULIERT

### HANDLUNGSLEITSÄTZE

Was bedeuten in außerfamiliärer Erziehung „Handlungsleitsätze“?

Sie basieren auf dem Prinzip **"In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein"** und werden nach Fachdiskurs von Verbänden/ Ministerien zur Abgrenzung der Erziehung von Machtmissbrauch in schwierigen Situationen der Erziehung formuliert:

**Orientierung für**

- **Schulen als Verhaltenskodex**
  - **Kitas, Erziehungshilfe, Behinderten-, Kinder-/ Jugendpsychiatrie auch selbstbindend gegenüber Kindern/ Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Behörden** (z.B. Jugendamt/ Landes-).
- 

## III. DURCH HANDLUNGSLEITSÄTZE WIRD DOMINANZ DER JURISTEN REDUZIERT

In der Pädagogik haben Impulse anderer Berufsgruppen (Juristen, Mediziner) ihre Bedeutung, sie dürften aber nur auf der Grundlage allgemeingültiger fachlicher Leitlinien relevant sein.

**Wie aber sieht die Realität aus:**

- Der in die Kritik geratene Bonner Kinderpsychiater Dr. Winterhoff hatte Kooperationen mit vielen Jugendhilfe-Einrichtungen, gab selbst an, Kinder in 20- 30 Pflegefamilien und

Heimen zu behandeln: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/kinderpsychiater-winterhoff-101.html>

Der Leiter des Diözesan- Caritasverbandes Kriege gegenüber tagesschau.de: "Ich bin sehr erschrocken, wie unkritisch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die psychiatrische Diagnostik und Therapie von Winterhoff übernommen haben". Jugendämter hätten Gutachten- Empfehlungen "eins zu eins" übernommen.

- Der Jurist Professor Reinhard Wiesner, „Vater“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), in vielen Fachveranstaltungen präsent, wird "Papst der Jugendhilfe" genannt (ein Titel, den er selbst nicht mag): seine Aussagen sind freilich ausschließlich rechtlichen Inhalts.

Zu beurteilen, was "Erziehung" beinhaltet, steht der pädagogischen Fachwelt zu. Kein Arzt würde sich von einem Richter erklären lassen, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, der Richter prüft, ob die „Regeln ärztlicher Kunst“ eingehalten wurden. Warum fehlt in der Pädagogik eine allgemeingültige fachliche Orientierung zur Ausgrenzung von "pädagogischen Kunstfehlern"? Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (= begründbares) Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen.

Detlef Diskowski (studierte Erziehungswissenschaften, war im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg tätig): „Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen.“

**Handlungsleitsätze reduzieren die Abhängigkeit der Pädagog\*innen von Juristen/Richtern wie folgt:**

Richter überprüfen derzeit umfassend, ob Pädagog\*innen in ihrem Handeln das Kindeswohl beachten. Der "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" ist also in jedem Einzelfall erzieherischen Handelns Maßstab für eine umfassende richterliche Überprüfung. Gäbe es allgemeingültige fachliche Handlungsleitsätze, reduziert sich die richterliche Prüfung darauf, ob die Handlungsleitsätze richtig angewendet wurden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Handlungsleitsätze einen "Kindeswohl-Beurteilungsspielraum" darstellten, der - wie z.B. "Regeln ärztlicher Kunst" - richterlich nicht hinterfragt werden dürfte.

-----

#### **IV. "FACHKRÄFTEGEBOT" DER LANDESJUGENDÄMTER DURCH GERICHTE ÜBERPRÜFT UND BEMÄNGELT**

Lange Zeit haben sich Einrichtungen nicht vor Gericht gegen das so genannte "Fachkräftegebot" der Landesjugendämter zur Wehr gesetzt. Dort werden bestimmte Ausbildungen zur Voraussetzung der persönlichen Eignung von Einrichtungsmitarbeiter\*innen gesetzt. Wahrscheinlicher Grund für das Schweigen der Einrichtungen ist deren Betriebserlaubnis- Abhängigkeit. Dabei entspricht es dem Rechtsstaatsprinzip, behördliche Entscheidungen richterlich überprüfen zu lassen.

**Nun existieren endlich höchstrichterliche Entscheidungen:**

**- OVG Berlin Brandenburg August 2021:**

"Vor diesem Hintergrund sind die im erwähnten Rundschreiben vom 5. März 2020 aufgestellten Anforderungen nicht geeignet, eine Genehmigung nach § 45 SGB VIII zu versagen. Ihnen fehlt die erforderliche Rechtsnormqualität. Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 SGB VIII sind zwar auch durch Landesrecht denkbar. § 49 SGB VIII begründet insoweit aus-

drücklich einen entsprechenden Gestaltungsspielraum. Auch insoweit bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage in Form eines Parlamentsgesetzes o. einer Rechtsverordnung. Bloße Verwaltungsvorschriften wie das genannte Rundschreiben genügen nicht.":

Im Einzelnen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/OVG-Urteil-zum-Fachkraeftegebot.pdf>

**- VGH Bayern:**

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/VGH-Bayern-zum-Fachkraeftegebot.pdf>

**Ganz allgemein zum Thema "Rechtsstaatlichkeit in Landesjugendämtern diese Übersicht:**

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/Rechtsstaatsprobleme-Landesjugendaemter.pdf>

Projekt Pädagogik und Recht  
verantwortlich: Martin Stoppel  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)  
02104 41646 | 0160 99745704  
[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).